



An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. April 2017
Zl. B,K-130/240417/HA,LO

GZ: BMI-LR1365/0001-III/1/2017

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Die vorliegende Novelle sieht vor, dass der Bürger Registerauszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister mittels Datenfernverkehr (Bürgerkarte) erlangen kann. Für die elektronischen Registerauszüge ist pro Personenstandsfall und Abfrage eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten, die ausschließlich an den Betreiber des Zentralen Personenstandsregisters (Bund) zu zahlen ist.

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich allgemein festzuhalten, dass die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben des Personenstandswesens, die die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich für den Bund wahrnehmen, derzeit bei Weitem nicht gedeckt werden. Vielmehr müssen die Gemeinden aus dem ordentlichen Haushalt die Hauptlast finanzieren, dies obwohl Gebühren kostendeckend einzuheben wären (manche Standesämter haben lediglich einen „Kostendeckungsgrad“ von 5 bis 10 Prozent).

Vor allem in den letzten Jahren haben sich die Gebühreneinnahmen zum Nachteil der Gemeinden entwickelt. Einerseits sind Gebühren teilweise Jahrzehnte lang nicht mehr angepasst worden, andererseits sind viele neue Aufgaben auf die Personenstandsbehörden übertragen worden, ohne dass ein entsprechender finanzieller „Ausgleich“ zuerkannt wurde.



Darüber hinaus hat der Bund auch Maßnahmen gesetzt, die zu massiven Gebührenaufschlägen bei den Gemeinden geführt haben (vgl. dazu etwa die Gebührenbefreiung von Urkunden innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt).

Gemessen an dem Verwaltungsaufwand bestehen derzeit auch völlig unverhältnismäßige Gebührenansätze. Wie in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt, betragen die Kosten einer Urkunde über Personenstandsdaten am Standesamt insgesamt 23,60 Euro. Davon erhält der Bund aus der Antragsgebühr 14,30 Euro und 7,20 Euro als Gebühr für die Urkunde (zusammen also 21,50 Euro). An die Gemeinde ergeht lediglich die Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von 2,10 Euro.

Des Weiteren erhalten Gemeinden bzw. die Standesämter nach wie vor etwa für eine Trauung durch den Standesbeamten (im Amtsraum während der Dienststunden) lediglich 5,45 Euro. Gleichzeitig erhält der Bund nach Gebührengesetz eine Gebühr aus demselben Titel 50,- Euro, ist die Vorlage einer ausländischen Urkunde erforderlich sind es sogar 130,- Euro (!).

Auch der gegenständliche Entwurf enthält eine Regelung, wonach eine Gebühr – für elektronische Registerauszüge – ausschließlich dem Bund zu Gute kommt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Erstellung der Urkunden und damit der „dahinter liegende“ Aufwand fast ausschließlich von den Gemeinden getragen werden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher im gegebenen Fall eine entsprechende „Beteiligung“ an den zusätzlichen Einnahmen des Bundes, jedenfalls jedoch eine deutliche Anpassung der Gebührensätze für die Gemeinden im Personenstandsbereich, die sich am tatsächlichen Aufwand der Standesämter und Verbände zu orientieren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel